



Huguenotten- und Heimatverein Hertingshausen e.V.

Mitglied der Deutschen Huguenottengesellschaft e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der 1987 gegründete Verein führt den Namen **„Huguenotten- und Heimatverein Hertingshausen e.V.“**

Sitz des Vereines ist der Ortsteil Hertingshausen in der Großgemeinde Wohratal, Kreis Marburg-Biedenkopf.

§ 2 Zweck und Aufgabe

I. Zweck

- a. der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Aufgaben

- a. Bewahrung von Brauchtum und Kultur.
- b. Pflege der Beziehungen zwischen Huguenotten- und Waldensergemeinden, Huguenotten und Waldensern und deren Nachkommen;
- c. Pflege der Verbindung zu den Herkunftsgebieten zwischen den Gemeinden der Huguenotten und Waldensern;
- d. der Verein ist Mitglied des Deutschen Huguenottenvereines eV
- e. Pflege und Verschönerung des Ortsbildes von Hertingshausen
- f. Zur Bewahrung von Brauchtum und Kultur kann bei öffentlichen Anlässen die Vereinstracht getragen werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zwecke und Aufgaben der Vereinigung fördern will und die Satzung vorbehaltlos anerkennt.

§ 5

Die Mitgliedschaft wird auf formlosen schriftlichen Antrag vom Vorstand verliehen. Bei Ablehnung eines Antrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. Durch den Tod
- b. Durch Austritt aus der Vereinigung, der schriftlich zum Jahresende zu erklären ist, jedoch spätestens 3 Monate vorher zu erfolgen hat;
- c. Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied den Zwecken der Vereinigung dauernd zuwiderhandelt oder das Ansehen der Vereinigung absichtlich schädigt. Der Ausschluss des Mitgliedes wird vom Vorstand verfügt, im Falle eines Widerspruchs durch das Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Der Vorstand besteht aus:

- a. aus einem Vorstandsteam von mindestens zwei (2) und maximal vier (4) Personen

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorstandsteam
- b. Schriftführer
- c. Stellvertretender Schriftführer

- d. Kassierer
- e. Stellvertretender Kassierer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt, maximal nur für 1 Jahr.

Der Verein wird von mindestens zwei (2) Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit bestimmt die nächste Mitgliederversammlung eine entsprechende Ergänzung.

Die Mitgliederversammlung kann bei schwerwiegenden Gründen ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen abberufen. Für den Rest der Amtszeit ist gleichzeitig eine Neuwahl durchzuführen.

Dem Vorstand obliegt es zu seiner Unterstützung bis zu vier (4) Beisitzer von der Mitgliederversammlung wählen zu lassen.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.

§ 10

Mitgliederversammlungen werden von dem Schriftführer im Auftrag des Vorstandes durch Brief oder elektronische Nachricht einberufen. Dabei ist vom Vorstand die festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zu Änderungen der Vereinszwecken und zur Auflösung des Vereines eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn $\frac{1}{3}$ der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Wohratal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Hertingshausen zu verwenden hat.

§ 12

Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Beschlussfähig sind die zur Versammlung erschienen Mitglieder der Vereinigung.

Hertingshausen im Januar 2018